

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald in seiner Sitzung am 09.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften erhält folgenden Wortlaut:

§ 11 Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft

Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde verwaltete Obdachlosenunterkunft möglich, wenn z.B.

1. die bisherige Wohnung im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss **oder bei durch die Gemeinde angemietetem Wohnraum die Miete endet.**
2. die bisherige Wohnung nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
3. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.

Artikel 2

§ 14 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften erhält folgenden Wortlaut:

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, **sowie in den für diese Zwecke durch die Gemeinde angemieteten Wohnungen und Gebäude (Unterkünften)** in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

Artikel 3

§ 15 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften erhält folgenden Wortlaut:

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist **bei gemeindeeigenen Unterkünften** die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben. Für die Betreuung der Unterkunft durch den Hausmeister und das Gebäudemanagement werden neben den Benutzungsgebühren separate Gebühren erhoben.
- (2) Die **Benutzungsgebühr** beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat:
~~Im Gebäude Himbeerweg 23: 6,00 Euro~~
Im Gebäude Lessingweg 5: 8,00 Euro
Im Gebäude Krummhardter Str. 80: 8,00 Euro
- (3) Die **Betriebskostenpauschale** beträgt je Person und Kalendermonat:
~~Im Gebäude Himbeerweg 23: 101,00 Euro~~
Im Gebäude Lessingweg 5: 85,50 Euro
Im Gebäude Krummhardter Str. 80: 85,50 Euro
- (4) Die **Gebühr für die Betreuung** der Unterkünfte beträgt je Person und Monat: 19,00 Euro.
- (5) **Bei Wohnraum, welcher durch die Gemeinde zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet wurde, berechnet sich die Benutzungsgebühr je Person nach der Höhe der Miete inklusive der Mietnebenkosten geteilt durch die Anzahl der jeweils in den Mieträumen untergebrachten Personen.**
- (6) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.